

Das Erziehungsgeld wird an den Lehrling oder Anlernling monatlich brutto zu zahlen sein. Die Zahlung erfolgt durch den Arbeitgeber. Die Höhe des Erziehungsgeldes wird durch die Tarifverträge bestimmt. Soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, beträgt das Erziehungsgeld monatlich 30 Reichsmark für den ersten Lehrjahr, 40 Reichsmark für das zweite Lehrjahr, 50 Reichsmark für das dritte Lehrjahr und 60 Reichsmark für das vierte Lehrjahr.

Für die übrigen Lehrlinge und Anlernlinge des öffentlichen Dienstes mit Berufsausbildung und Lehrlinge und Anlernlinge in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben des öffentlichen Dienstes.

Vf. 235-1 Bp

Nr. 235/1944. Fortschreitungen nach dem Tarifregister Nr. 2233 B/44

Die Fortschreitungen nach dem Tarifregister Nr. 2233 B/44 sind im öffentlichen Dienst zu berücksichtigen.

Die Fortschreitungen nach dem Tarifregister Nr. 2233 B/44 sind im öffentlichen Dienst zu berücksichtigen. Die Höhe des Erziehungsgeldes wird durch die Tarifverträge bestimmt. Soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, beträgt das Erziehungsgeld monatlich 30 Reichsmark für den ersten Lehrjahr, 40 Reichsmark für das zweite Lehrjahr, 50 Reichsmark für das dritte Lehrjahr und 60 Reichsmark für das vierte Lehrjahr.

Vf. 235-1 Bp

Personal- und Kassenwesen

Nr. 236/1944. Erziehungsbeihilfen und sonstige Leistungen an Lehrlinge der DRP

Die folgenden Erlasse des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst werden hiermit bekanntgegeben:

Tarifregister Nr. 2233 B/44
Der Reichstreuhanders Berlin, den 9. Dezember 1943 für den öffentlichen Dienst

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (AOGÜ.) vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) § 18 Abs. 1 in Verbindung mit der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 26. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 228) § 4 erlasse ich folgende

Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Richtlinien gelten für die in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Gebiet des Deutschen Reichs einschl. der eingegliederten Ostgebiete beschäftigten Lehrlinge und Anlernlinge.

(2)
(3) Lehrling ist, wer auf Grund eines Lehrvertrages ausgebildet wird. Anlernling ist, wer in einem anerkannten Anlernberuf auf Grund eines Anlernvertrages ausgebildet wird.

§ 2

Erziehungsbeihilfen

(1) Lehrlinge und Anlernlinge erhalten eine Erziehungsbeihilfe.
Die Erziehungsbeihilfe ist monatlich nachträglich zu zahlen. Ihre Zahlung in wöchentlichen Teilbeträgen ist zulässig.

(2) Die Erziehungsbeihilfe beträgt einheitlich für alle Lehrlinge und Anlernlinge monatlich brutto:

a) bei Beginn des Berufserziehungsverhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres

| | Orts- klasse I R.M. | Orts- klasse II R.M. |
|------------------------------|---------------------------|----------------------------|
| im 1. Lehr-(Anlern-)jahr ... | 30 | 25 |
| » 2. » ... | 40 | 35 |
| » 3. Lehrjahr | 50 | 45 |
| » 4. » | 60 | 55 |

b) bei Beginn des Berufserziehungsverhältnisses nach Vollendung des 16., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres

| | Orts- klasse I R.M. | Orts- klasse II R.M. |
|------------------------------|---------------------------|----------------------------|
| im 1. Lehr-(Anlern-)jahr ... | 35 | 30 |
| » 2. » ... | 45 | 40 |
| » 3. Lehrjahr | 55 | 50 |
| » 4. » | 65 | 60 |

c) bei Beginn des Berufserziehungsverhältnisses nach Vollendung des 18., aber vor Vollendung des 21. Lebensjahres

| | Orts- klasse I R.M. | Orts- klasse II R.M. |
|------------------------------|---------------------------|----------------------------|
| im 1. Lehr-(Anlern-)jahr ... | 45 | 40 |
| » 2. » ... | 55 | 50 |
| » 3. Lehrjahr | 65 | 60 |
| » 4. » | 75 | 70 |

- (3) In den Berufen
- | | |
|------------------|-----------------------|
| Formschmied, | Nieter, |
| Amboßschmied, | Maurer, |
| Gesensschmied, | Zimmerer, |
| Kettenschmied, | Dachdecker, |
| Kesselschmied, | Pflasterer, |
| Kernformer, | Betonbauer, |
| Lehmformer, | Steinmetz, |
| Sandformer, | Telegraphenbau, Lehr- |
| Walzengußformer, | ling im 3. Lehrjahr, |

erhalten Lehrlinge und Anlernlinge zu den Erziehungsbeihilfen der Ziffer 2a, b und c einen Zuschlag von 10,— bzw. 12,— bzw. 15,— *R.M.* monatlich brutto.

(4) Erziehungsbeihilfen, die den Betrag von 39,— *R.M.* monatlich übersteigen, können auf diesen Betrag ermäßigt werden, wenn der Erziehungsberechtigte im öffentlichen Dienst beschäftigt ist und für den Lehrling (Anlernling) Kinderzuschlag erhält.

(5) Wird Kost und Wohnung gewährt oder ist der Lehrling (Anlernling) auf Kosten des Lehrherrn in einem Jugendwohnheim oder anderswo untergebracht und verpflegt, so erhält der Lehrling (Anlernling) neben Kost und Wohnung das folgende monatliche Taschengeld brutto:

a) bei Beginn des Berufserziehungsverhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres

| | in allen Ortsklassen <i>R.M.</i> |
|--------------------------------|--|
| im 1. Lehr-(Anlern-)jahr | 4 |
| » 2. » | 6 |
| » 3. Lehrjahr | 8 |
| » 4. » | 10 |

b) bei Beginn des Berufserziehungsverhältnisses nach Vollendung des 16., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres

| | in allen Ortsklassen <i>R.M.</i> |
|--------------------------------|--|
| im 1. Lehr-(Anlern-)jahr | 6 |
| » 2. » | 8 |
| » 3. Lehrjahr | 10 |
| » 4. » | 12 |

c) bei Beginn des Berufserziehungsverhältnisses nach Vollendung des 18., aber vor Vollendung des 21. Lebensjahres

| | in allen Ortsklassen <i>R.M.</i> |
|--------------------------------|--|
| im 1. Lehr-(Anlern-)jahr | 8 |
| » 2. » | 10 |
| » 3. Lehrjahr | 12 |
| » 4. » | 14 |

(6) Die in § 2 Ziffer 3 genannten Lehrlinge und Anlernlinge erhalten, wenn der Lehrherr Kost und Wohnung oder Unterbringung und Verpflegung in einem Jugendwohnheim oder anderswo gewährt, zu dem Taschengeld nach Ziffer 4 einen Zuschlag von 5 *R.M.* monatlich brutto. Der Zuschlag ist halbjährlich an die Erziehungsberechtigten zu zahlen.

(7) Gewährt der Lehrherr nur Kost oder nur Wohnung, so verringert sich die Erziehungsbeihilfe (§ 2 Ziffern 2 oder 3) um die von den Oberfinanzpräsidenten und den Vorsitzenden der Oberversicherungsämter für die Bewertung dieser Leistungen festgesetzten Beträge. Verbleiben dabei geringere Beträge als die in Ziffern 4 und 5 festgesetzten Taschengelder, so sind diese zu zahlen.

(8) Zur Ortsklasse I gehören nur:

- Stadtgemeinde Berlin,
- » Wien,
- Hansestadt Hamburg.

Alle übrigen Gebiete gehören zur Ortsklasse II.

(9)

Wird die regelmäßige Ausbildungszeit aus Gründen, die in der Person des Lehrlings (Anlernlings) liegen, verlängert, so ist während des Zeitraums der Verlängerung die Erziehungsbeihilfe des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts zu zahlen.

(10) Die Erziehungsbeihilfen unterliegen nicht der Kürzung nach den Gehaltskürzungsvorschriften und werden durch eine Änderung der Gehaltskürzungsvorschriften nicht berührt.

(11) Bezahlte Familienheimfahrten können nach den jeweiligen Bedürfnissen gewährt werden. Die Erstattung der Fahrtkosten zum Besuch einer auswärtigen Berufsschule ist zulässig.

§ 3

Vergütung regelmäßiger Mehrarbeit für Handwerkslehrlinge

(1) Leistet ein Lehrling oder Anlernling regelmäßig Mehrarbeit, so ist jede über die 48stündige Wochenarbeitszeit hinausgehende Arbeitsstunde besonders zu vergüten.

(2) Die Mehrarbeitsvergütung beträgt je Mehrarbeitsstunde $\frac{1}{100}$ der in § 2 Ziffern 2 oder 3 festgesetzten Erziehungsbeihilfe.

(3) An Stelle der Mehrarbeitsvergütung nach Abs. 2 kann mit Zustimmung des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst eine Pauschalentschädigung als Belohnung am Schlusse des Kalender- oder Lehrjahres gewährt werden.

§ 4

Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe bei Arbeitsverhinderung und Arbeitsausfall

(1) Lehrlingen und Anlernlingen ist

- a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während eines auf Grund der Reichsversicherung verordneten Kur- oder Heilverfahrens,
- b) bei einer unverschuldeten Arbeitsverhinderung aus sonstigen in ihrer Person liegenden Gründen sowie im Falle der Dienstbefreiung in entsprechender Anwendung des § 9 ATO. und der hierzu erlassenen ergänzenden Bestimmungen,
- c) bei einem Arbeitsausfall aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen

die Erziehungsbeihilfe (Barleistungen, Kost und Wohnung) bis zur Dauer von 6 Wochen — wenn die Krankheit auf einem Betriebsunfall beruht, bis zur Dauer von 12 Wochen —, jedoch nicht über die Beendigung des Berufserziehungsverhältnisses hinaus, weiterzugewähren.

Können Kost und Wohnung infolge der Krankheit nicht weitergewährt werden, so sind sie nach den Bewertungssätzen der Oberfinanzpräsidenten und Vorsitzenden der Oberversicherungsämter abzugelten. Die Pflicht zur Abgeltung entfällt, wenn der Lehrling (Anlernling) in einem Krankenhaus untergebracht ist. Das Taschengeld ist dann als Zuschuß zu den Leistungen der Krankenkasse weiterzugewähren.

(2) Sind die Voraussetzungen für die Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe nicht gegeben, so kann für jede ausgefallene Arbeitsstunde $\frac{1}{200}$ der monatlichen Erziehungsbeihilfe abgezogen werden.

§ 5

Erholungsurlaub

(1) Lehrlinge und Anlernlinge erhalten in jedem Urlaubsjahr unter Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe einen Erholungsurlaub. Dieser soll betragen:

vor vollendetem 16. Lebensjahr 18 Arbeitstage,
 „ „ 17. „ 15 „ „

Für Lehrlinge im Alter von 18 Jahren und darüber richtet sich die Urlaubsdauer nach den für gleichaltrige Lohn- oder Gehaltsempfänger geltenden Vorschriften.

(2) Bei Lehrlingen und Anlernlingen, die mindestens 10 Kalendertage an Lagern oder Fahrten teilnehmen, die von der HJ. geführt werden, erhöht sich der Erholungsurlaub auf 18 Arbeitstage.

(3) Für die Urlaubsdauer ist das Lebensalter am letzten Tage des Urlaubsjahres maßgebend.

(4) Soweit sich im Einzelfall nach den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) für den Lehrling oder Anlernling eine günstigere Regelung ergibt, gelten die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes.

(5) Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend in der schulfreien Zeit und in der Zeit eines Lagers oder einer Fahrt der HJ. zu erteilen.

§ 6

Vergütung bei vorzeitiger Ablegung der Prüfung

(1) Gefolgschaftsmitglieder, die vor Beendigung der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlußprüfung bestanden haben, ist mit Beginn des auf das Bestehen der Prüfung folgenden Monats die ihrer Berufs- oder Tätigkeitsgruppe entsprechende Vergütung (Lohn oder Gehalt) zu zahlen.

(2) Ist das Gefolgschaftsmitglied wegen einer bevorstehenden Einberufung zum Wehr- oder Reichsarbeitsdienst vorzeitig zur Prüfung zugelassen worden, so ist die Vergütung (Ziffer 1) erst mit Beginn des auf die Aushändigung des Gesellen- bzw. Gehilfenbriefes oder des Anlernzeugnisses folgenden Monats zu zahlen.

(3) Gefolgschaftsmitglieder, die ohne eigenes Verschulden ihre Prüfung erst nach beendeter Lehrzeit ablegen können, erhalten bei Bestehen der Prüfung die ihrer Berufs- oder Tätigkeitsgruppe entsprechende Vergütung (Lohn oder Gehalt) rückwirkend vom Zeitpunkt der Beendigung der Lehrzeit ab.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Februar 1944 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Richtlinien für Angestelltenlehrlinge im öffentlichen Dienst vom 28. Mai 1938 (R ArbBl. 1938 Nr. 18 S. VI 895) und die Richtlinien für Handwerkslehrlinge im öffentlichen Dienst vom 28. Mai 1938 (R ArbBl. 1938 Nr. 18 S. VI 896) in der Fassung vom 6. Mai 1942 (R ArbBl. 1942 Nr. 17 S. IV 810) außer Kraft. Bestimmungen in Dienstordnungen, die diesen Richtlinien entgegenstehen, sind entsprechend abzuändern.

(2) Lehr- und Anlernverträge, die vor dem 1. Februar 1944 begonnen wurden, werden durch diese Richtlinien nicht berührt.

Dr. Melcher

Tariffregister Nr 2233B/45

Der Reichstreuhänder
für den öffentlichen Dienst

Berlin, den 22. März 1944

Berichtigung der Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst.

Die Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1943 (R ArbBl. 1944 Nr. 1/2 S. IV 5) werden wie folgt berichtigt:

In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird hinter den Worten
vor vollendetem 17. Lebensjahr
15 Arbeitstage

eingefügt:

»vor vollendetem 18. Lebensjahr
12 Arbeitstage«.

In Vertretung

Dr. Adam

Die vorstehenden Richtlinien sind fortan auch im Bereich der DRP anzuwenden, und zwar erstmalig auf die zum 1. August 1944 einzustellenden Lehrlinge. Für die früher eingetretenen Lehrlinge gelten die bisherigen Bestimmungen (Amtsbl VI. Nr. 340/1938 S. 576, Nr. 681/1939 S. 970, Nr. 377/1942 S. 585 und Nr. 570/1942 S. 805) sowie die dazu erlassenen Ergänzungsverfügungen (vom 6. 4. und 17. 7. 1943, IV 8644—0/8645—1/8213—0, vom 3. 11. 1943 und 19. 5. 1944, IV b 8644—0/8645—1).

Zur Durchführung der neuen Richtlinien wird folgendes bestimmt:

1. Zu § 2 (1):

Die Erziehungsbeihilfen und das Taschengeld sind monatlich nachträglich zu zahlen. Zuständig für die Zahlung sind die Lohnämter.

2. Zu § 2 (2) bis (4):

Neben der Erziehungsbeihilfe kann den Lehrlingen g. F. ein Zuschuß zu den Fahrkosten bei auswärtigem Wohnen gemäß Amtsbl Vf. Nr. 79/1942 S. 106 gewährt werden.

3. Zu § 2 (4):

Die Bestimmung ist anzuwenden.

4. Zu § 2 (5) bis (6):

a) Diese Bestimmungen gelten allgemein für die Lehrlinge der DRP, die in einem Jugendwohnheim (Lehrlingsheim) untergebracht und verpflegt werden. Soweit es sich dabei um nichtpost-eigene Heime handelt, sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Lehrlinge ebenfalls auf die Postkasse zu übernehmen und bei Kap. XIII Tit. 3e bei der besonderen Verrechnungsstelle für Jugendwohnheime zu buchen.

b) Den auswärtigen Lehrlingen, die nicht täglich an ihren Heimatort zurück-

kehren können und daher am Ort der Lehrwerkstatt wohnen müssen, ohne daß sie in ein Jugendwohnheim (Lehrlingsheim) aufgenommen werden können, kann bei Bedürftigkeit der Eltern eine Unterhaltsbeihilfe bis zu 50 *R.M.* monatlich gewährt werden. Zuständig für die Gewährung ist der Amtsvorsteher. Die Unterhaltsbeihilfe ist monatlich nachträglich zu zahlen.

5. Zu § 2 (11), 1. Satz:

- a) Bezahlte Familienheimfahrten können den Lehrlingen gewährt werden, wenn die Entfernung zwischen dem Ort der Lehrwerkstatt und dem Heimatort mehr als 100 km beträgt.
- b) Freizeit für Familienheimfahrten wird den Lehrlingen dreimal im Jahr gewährt.
- c) Die Freizeit beträgt bei Entfernungen von mehr als 100 km bis 300 km für jede Fahrt zwei Werktage, bei Entfernungen von mehr als 300 km für jede Fahrt drei Werktage. Im Falle besonders ungünstiger Reiseverbindungen kann eine zusätzliche Freizeit von einem Werktag gewährt werden.
- d) Wird der Lehrling am Reisetag mindestens 4 Stunden beschäftigt, so ist dieser Tag auf die Freizeit nicht anzurechnen.
- e) Den Zeitpunkt der Heimfahrt bestimmt der Lehrherr.
- f) Die Fahrtkosten für die Familienheimfahrten sind bis zur Höhe der Sätze für die niedrigste Klasse des benutzten Verkehrsmittels zu erstatten. Verrechnung der Fahrtkosten bei Kap. VIII Tit. 1a.
- g) Während der Freizeit für die Familienheimfahrten erhalten die Lehrlinge die Erziehungsbeihilfe weiter, diejenigen, die in einem Jugendwohnheim untergebracht sind, die anteilmäßige Erziehungsbeihilfe. Von einer Kürzung des Taschengeldes ist dabei abzusehen.

6. Zu § 2 (11), 2. Satz:

Für die Erstattung der Fahrtkosten zum Besuch einer auswärtigen Berufsschule gilt die Amtsbl Vf. Nr. 310/1942 S. 456.

7. Zu § 3:

Leistung von regelmäßiger Mehrarbeit ist von den Lehrlingen der DRP nicht in Anspruch zu nehmen.

8. Zu § 4:

Auswärtigen Lehrlingen, die nicht in einem Jugendwohnheim der DRP oder auf Kosten der DRP in einem anderen Jugendwohnheim (Lehrlingsheim) untergebracht sind, können auf Antrag die für das Beibehalten der Unterkunft etwa aufzuwendenden Kosten erstattet werden, wenn sie infolge Krankheit oder Teilnahme an einem auswärtigen Ausbildungslehrgang nicht in dieser Unterkunft verbleiben können. Die Unterhaltsbeihilfe fällt für die in Frage kommende Zeit weg.

9. Zu § 5:

- a) Für Lehrlinge von 18 Jahren und darüber gelten hinsichtlich der Urlaubsdauer die Bestimmungen der Dienstordnung für die Arbeiter der DRP.
- b) Bezüglich der Unterhaltsbeihilfe für auswärtige Lehrlinge findet das unter Nr. 8 Gesagte Anwendung.

10. Zu § 6 (2):

Der Gesellenbrief ist den Lehrlingen in diesem Falle erst zu dem Zeitpunkt auszuhändigen, zu dem sie ihn bei regelmäßigem Verlauf der Lehrzeit erhalten hätten.

IV/Min-Z 8644—0/8645—1

[Faint, illegible text, possibly a stamp or administrative note]

Erziehungsbeihilfe

[Faint, illegible text, possibly a continuation of the regulations or a separate section]

[Faint, illegible text, possibly a continuation of the regulations or a separate section]